

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing**

**Widmung
von Teilstrecken
des Angela-von-den-Driesch-Weges**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16855

Anlagen
Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing vom 05.11.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Teilstrecke des Angela-von-den-Driesch-Weges (Flstk. Nr. 1169/9, Gem. Pasing) zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Westseite des Wendebereiches der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,220) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2058a der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Die weitere Teilstrecke des Angela-von-den-Driesch-Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 957/3 Gem. Pasing) zwischen der Ostseite des Wendebereiches der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,220) und der südlichen Grenze von Flstk. Nr. 957/5 auf Höhe der Peter-Anders-Straße (= km 1,202) ist ebenfalls gem. Bebauungsplan mit

Grünordnung Nr. 2058a der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Teilstrecken des Angela-von-den-Driesch-Weges

- zwischen der Baumbachstraße (= km 0,000) und der Westseite des Wendebereiches der Erna-Eckstein-Straße (= km 0,220) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ und
- zwischen der Ostseite des Wendebereiches der Erna-Ecks tein-Straße (= km 0,220) und der südlichen Grenze von Flstk. Nr. 957/5 auf Höhe der Peter-Anders-Straße (= km 1,202) zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, für Fuß- und Radverkehr“

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Romanus Scholz

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.